

Sektion Abfälle und Altlasten
Jürg Kürsteiner, Fachspezialist Abfallwirtschaft
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Telefon 062 835 34 25
Fax 062 835 33 69
E-Mail juerg.kuersteiner@ag.ch
Internet www.ag.ch/umwelt

Aarau, 26. März 2013

Bewilligung

zur Annahme und Behandlung von Abfällen

nach Art. 10 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Betrieb:	Wiederkehr Recycling AG
Verwaltungsadresse:	Titlisstrasse 332 5622 Waltenschwil
Standortadresse:	Titlisstrasse 332 5622 Waltenschwil
Verantwortliche Personen:	Herr Peter Wiederkehr, CEO Frau Inès Bub, Abfallmanagement Tel. direkt: 056 618 36 18 E-mail: ines.bub@wierec.com Herr Reto Uebelhart, Qualitätsmanagement Tel. direkt: 056 618 36 14 E-mail: r.uebelhart@wierec.com
Telefon:	056 618 36 36
Fax:	056 618 36 37
E-mail:	info@wierec.com
Betriebsnummer nach VeVA:	4240 00001
Betriebsarten nach VeVA:	Entsorgungsunternehmung für Sonderabfälle [S] Entsorgungsunternehmung für andere kontrollpflichtige Abfälle [ak]
Bezeichnung der Anlage:	Metallaufbereitungsanlage
Koordinaten:	664.900/242.300
Bewilligungsdauer:	1. April 2013 bis 30. April 2017

Gesuchsunterlagen

- Gesuch vom 21. Januar 2013, Eingang 22. Januar 2013
- VeVA-Bewilligung vom 23. April 2012 (Verlängerung)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 21. Januar 2013 ersuchte die Wiederkehr Recycling AG, Titlisstrasse 332, 5622 Waltenschwil um die Erweiterung der Bewilligung zur Annahme von bestimmten Abfällen gemäss Artikel 8 und 9 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005.

Gemäss den Angaben der Wiederkehr Recycling AG werden Altreifen auf Felgen angenommen. Mittels Shredder und anschliessender mechanischer Trennung werden die metallischen Teile vom Gummi getrennt. Die entstandenen Fraktionen werden anschliessend zur Verwertung an bewilligte Empfängerbetriebe weitergeleitet.

Gegenstand der Bewilligungserteilung ist die Abfallart (Abfallcode nach LVA) 16 01 03 [ak].

Erwägungen

Allgemeine Erwägungen

Für die Annahme von Abfällen, welche nach der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) als Sonderabfall oder anderer kontrollpflichtiger Abfall klassiert sind, besteht eine Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA.

Gemäss Art. 10 Abs. 3 VeVA kann eine Bewilligung zur Annahme und Behandlung von Abfällen für höchstens 5 Jahre erteilt werden. Die bestehende Bewilligung ist gültig bis 30. April 2017.

Gestützt auf die Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechtes zu erhebenden Gebühren vom 1. Mai 2002 wird für die Behandlung von Gesuchen für Betriebsbewilligungen eine Gebühr nach Aufwand verrechnet. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.-

Das Gesuch enthält alle gemäss Art. 9 VeVA erforderlichen Angaben.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 VeVA erteilt die kantonale Behörde die Bewilligung, wenn aus dem Gesuch hervorgeht, dass das Entsorgungsunternehmen in der Lage ist, die Abfälle umweltverträglich zu entsorgen. Aus dem Gesuch geht hervor, dass durch die technischen und organisatorischen Gegebenheiten die Voraussetzungen für die umweltgerechte Behandlung der Abfälle vorhanden sind.

Die beim Shreddern entstehenden Reifenschnitzel sollen in Zementwerken als Ersatzbrennstoff eingesetzt werden. Eine Kontamination mit anderen Abfällen kann diesen Entsorgungsweg erschweren oder verunmöglichen. Gestützt auf Art. 10 der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und Art. 10 Abs. 2 VeVA sind die Altreifen auf Felgen in separaten Kampagnen ohne andere Abfälle zu shreddern und aufzubereiten. Ein Vermischen mit anderen Abfällen vor, während und nach der Behandlung ist zu vermeiden.

Das Betriebsareal der Wiederkehr Recycling AG, Waltenschwil liegt gemäss § 21 der kommunalen Bau und Nutzungsordnung (BNO) in der Shredderzone. Es kann nur die Annahme und Behandlung von Abfallarten bewilligt werden, deren Behandlung zonenkonform ist. Die Annahme von Altreifen auf Felgen ist zonenkonform, da die Felgen metallische Abfälle sind. Hingegen wäre die Annahme von Altreifen ohne Felgen nicht zonenkonform.

Gemäss der elektronischen Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz¹ müssen die beim Shreddern anfallenden Reifenschnitzel vor Niederschlagswasser geschützt gelagert werden.

Die Wiederkehr Recycling AG, Waltenschwil ist bisher den Vorgaben der Bewilligung und Auskunftspflichten gegenüber Bund und Kantonen jeweils fristgerecht nachgekommen. Aus Sicht der Abteilung für Umwelt (AfU) bestehen keine Gründe, die gegen die Erteilung einer VeVA-Empfängerbewilligung sprechen.

Dem an den Gemeinderat Waltenschwil und die Wiederkehr Recycling AG zur Vernehmlassung zugestellten Bewilligungsentwurf stimmten beide Parteien vorbehaltlos zu.

Beschluss

Die bestehende abfallrechtliche Bewilligung wird um den, in Kap. 1 aufgelisteten Abfall erweitert.

Gestützt auf Art. 10 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 wird verfügt:

Die Abteilung für Umwelt (AfU), Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau erteilt der Wiederkehr Recycling AG, Titlisstrasse 332, 5622 Waltenschwil die Bewilligung

- zur Annahme und Behandlung der unter Kap. 1 aufgeführten Abfälle

unter Auflagen und Bedingungen:

¹ www.bafu.admin.ch/veva-inland > umweltverträgliche Entsorgung > Altreifen > Lagerung > Grundwasserschutz und Abwasserbeseitigung von verschiedenartig genutzten Flächen in Entsorgungsunternehmen für Holzabfälle, Altreifen, Altfahrzeuge und andere metallische Abfälle (Januar 2013)

1 Art und Behandlung der Abfälle

1.1 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

1.1.1 Liste der zur Annahme bewilligten Abfallarten und Behandlungs-codes gemäss der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Zusätzlich zu den, in der abfallrechtlichen Bewilligung vom 23. April 2012 aufgeführten Abfällen dürfen die nachfolgend genannten angenommen werden.

<u>LVA-Code</u>	<u>Kl.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Behandlung*</u>
-----------------	------------	--------------------	--------------------

16 *Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind*

16 01 *Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 13, 14, 16 06 oder 16 08 fallen)*

16 01 03	[ak]	Altreifen	R151, R152, R153, R4
----------	------	-----------	-------------------------

*) Behandlungscodes gemäss Anhang 2 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA):

Teil B: Verwertungsverfahren

Code Entsorgungsverfahren

- R151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
- R152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
- R153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen

1.1.2 Einschränkungen zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen

Altreifen

LVA-Code: 16 01 03 [ak]

Altreifen ohne Felgen dürfen nicht angenommen werden.

1.1.3 Spezielle Auflagen zur Behandlung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen

Altreifen

LVA-Code: 16 01 03 [ak]

Die Altreifen auf Felgen sind in separaten Kampagnen ohne andere Abfälle zu shreddern und aufzubereiten. Ein Vermischen mit anderen Abfällen vor, während und nach der Behandlung ist zu vermeiden.

2 Weiterleitung der Produkte und Rückstände

Die Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle dürfen nur an ein von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligtes Entsorgungsunternehmen (Anlage oder Deponie) weitergeleitet werden.

Exportgesuche sind gemäss Art. 15 VeVA dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzumelden.

3 Lagerhaltung

3.1 Allgemeines zur Lagerhaltung

Bei sich abzeichnenden Engpässen bezüglich der Weiterleitung der Abfälle sind die Behörden unverzüglich zu informieren.

Das Zwischenlager der in Kap. 1.1 aufgelisteten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle muss so gesichert sein, dass eine umweltgerechte Lagerung für den Normalbetrieb sowie für den Störfall jederzeit gewährleistet ist. Es dürfen keine schädlichen oder lästigen Emissionen entstehen, welche Boden, Wasser, Luft, Mensch und seine natürliche Umgebung gefährden können (Vorsorgeprinzip).

Gebinde, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, sind gemäss den Vorschriften der GSchG und GSchV zu lagern.

3.2 Spezielle Lagerbedingungen für einzelne Abfallarten

Reifenschnitzel

LVA-Code: 16 01 03 [ak]

Die beim Shreddern entstehenden Reifenschnitzel sind vor Niederschlagswasser geschützt zu lagern.

4 Kontrolle und Qualitätssicherung

Die Wiederkehr Recycling AG hat durch eigene Kontrollen und Untersuchungen zu garantieren, dass nur Abfälle angenommen werden, zu deren Annahme sie berechtigt ist.

Gestützt auf § 37 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) und der Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechtes zu erhebenden Gebühren vom 1. Mai 2002 behalten sich die Abteilung für Umwelt und der Gemeinderat Waltenschwil vor, jederzeit auf Kosten der Bewilligungsnehmerin Kontrollen und Stichproben durchzuführen und nötigenfalls Änderungen an der Anlage zu verlangen.

5 Dokumentations-, Auskunfts- und Meldepflicht

Von den anderen kontrollpflichtigen Abfällen [ak] ist innert 30 Arbeitstagen nach Jahresende die Jahresmenge an entgegengenommenen Abfällen, das auf sie angewandte Entsorgungsverfahren und die Jahresmenge an weitergeleiteten Abfällen zu melden (Art. 12 Abs. 2 VeVA). Von den weitergeleiteten ak-Abfällen ist zusätzlich die Betriebsnummer des Entsorgungsunternehmens anzugeben.

Die Übermittlung der Daten erfolgt online in der Datenbank www.veva-online.ch.

Relevante Abweichungen im Zusammenhang mit dieser Bewilligung (z.B. Störfälle) sind unverzüglich schriftlich dem Gemeinderat Waltenschwil und der AfU zu melden.

6 Weitere Bedingungen

Die bestehende abfallrechtliche Bewilligung vom 23. April 2012 behält ihre Gültigkeit unverändert.

7 Änderungen

Die Bewilligung gilt nur für die unter Kap. 1 aufgeführten Abfälle mit den entsprechenden Behandlungscodes.

Jede wesentliche Änderung gegenüber dieser Bewilligung ist der AfU zu melden und verlangt nach einem Nachtrag bzw. nach einer Zusatzbewilligung.

8 Allgemeiner Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die aktuell geltende Gesetzgebung, die Bau- und Zonenordnung sowie weitere Auflagen des Gemeinderates und von anderen Amtsstellen und Institutionen (z.B. Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) oder SUVA).

Diese Bewilligung ersetzt eine allenfalls erforderliche Baubewilligung nicht.

Jede Nutzungsänderung ist dem Gemeinderat und wenn erforderlich der AfU zu melden.

9 Dauer und Verlängerung der Bewilligung

Diese Bewilligung ist befristet und gilt vom 1. April 2013 bis 30. April 2017. Mindestens 4 Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Umwelt, schriftlich ein Verlängerungsgesuch einzureichen. Wenn während der Dauer dieser Bewilligung der Nachweis der umweltgerechten Behandlung erbracht wurde und die gesetzlichen Bedingungen eingehalten worden sind, kann der Wiederkehr Recycling AG, 5622 Waltenschwil eine Verlängerung der Bewilligung erteilt werden.

10 Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der VeVA und des EG UWR nicht erfüllt sind und eine umweltgerechte Behandlung nicht gewährleistet werden kann oder wenn öffentliche Interessen es erfordern.

11 Haftung

Der Kanton Aargau haftet nicht für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

12 Gesetzliche Grundlagen

Vorbehalten bleiben die aktuell geltenden Vorschriften des Bundes sowie kantonale und kommunale Vorschriften, insbesondere die feuerpolizeilichen Erlasse und die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde.

13 Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechtes zu erhebenden Gebühren vom 1. Mai 2002 beträgt die Gebühr für diese Bewilligung Fr. 300.— (Minimalgebühr). Die Rechnungsstellung erfolgt separat durch die Sektion Controlling und Rechnungswesen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Abteilung für Umwelt

Dr. Peter Kuhn
Sektionsleiter

Jürg Kürsteiner
Fachspezialist Abfallwirtschaft

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer **Frist von 30 Tagen**, seit Zustellung, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
 2. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
 3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
-

Kopie an

- Gemeinderat, 5622 Waltenschwil
- BAFU, 3003 Bern
- AVS / Chemiesicherheit
- AfU / AS